

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 20. Juni 1985

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

292 Genehmigung einer Stiftung „Werner Leyer Sozialstiftung“. S. 167

Wirtschaft und Verkehr

293 Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Erik Strasser GmbH u. Co. KG, München). S. 167

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

294 Durchführung der Gewässerschau gemäß § 121 LWG im Verbandsgebiet des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 167

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**295 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausdehnung des Warenkreises auf den Wochenmärkten der Landeshauptstadt Düsseldorf. S. 167
296 Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Straßenbauverwaltung. S. 168

297 Aufgebot von Sparkassenbüchern (19328376 u. 14650741). S. 168

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

292 **Genehmigung einer Stiftung
„Werner Leyer Sozialstiftung“**Der Regierungspräsident
15.2.1-St. 486

Düsseldorf, den 4. Juni 1985

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat die von den Eheleuten Werner und Magdalene Leyer aus Velbert am 29. 3. 1985 errichtete allgemein selbständige

„Werner Leyer Sozialstiftung“
mit Sitz in Velbert

gem. § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW am 7. 5. 1985 genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 167

Wirtschaft und Verkehr

293 **Erlaubnis
zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses**
(Fa. Erik Strasser GmbH u. Co. KG, München)Der Regierungspräsident
53.72-23/42

Düsseldorf, den 30. Mai 1985

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der Fa. Erik Strasser GmbH u. Co. KG, München, die Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen über die Industriebahn Zons-Nievenheim an den DB-Bahnhof Nievenheim unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 167

Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

294 **Durchführung
der Gewässerschau gemäß § 121 LWG im Verbands-
gebiet des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**Der Regierungspräsident
54.II.173/3012

Düsseldorf, den 11. Juni 1985

Die diesjährige Gewässerschau gemäß § 121 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. 7. 1979 für das Verbandsgebiet des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird von mir am

Dienstag, dem 23. 7. 1985, und
Donnerstag, dem 25. 7. 1985,
durchgeführt.Treffpunkt an beiden Tagen: 9.00 Uhr, Betriebshof
Wülfrath

Begangen werden: Rinderbach (Oberlauf) Schwarzbach

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 167

295 **Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausdehnung des Warenkreises auf den
Wochenmärkten der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Aufgrund des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 6. 5. 1977 (GV. NW. S. 241/SGV. NW. 7101) und des § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird von der Landeshauptstadt Düsseldorf als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates vom 2. 5. 1985 für das Stadtgebiet folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den in der Stadt Düsseldorf betriebenen Wochenmärkten - ausgenommen der Wochenmarkt vor

dem Alten Rathaus – dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Kurzwaren und Nähbedarfsartikel
2. Haushaltswaren, jedoch keine Elektrogeräte
3. Putz-, Wasch- und Pflegemittel
4. Holz- und Bürstenwaren
5. Strumpfwaren, Krawatten und Schals
6. Leder- und Kunststoffartikel mit Ausnahme von Bekleidung, Reisetaschen und Koffern
7. Kränze und Blumengebinde, soweit sie teilweise oder ganz aus künstlichem Material hergestellt sind.

§ 2

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie verliert 20 Jahre nach ihrer Verkündung ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausdehnung des Warenkreises auf den Wochenmärkten der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 7. Mai 1985

Landeshauptstadt Düsseldorf
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Oberstadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 167

296

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland Straßenbauverwaltung

Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 372 in Niederkrüchten – Dam
Az.: 550-22.20-642-85/0.3/372

Hiermit setze ich gemäß § 5 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Ortsdurchfahrt Niederkrüchten-Dam im Zuge der L 372

von Netzknoten 4703061 nach Netzknoten 4703062
von Station 0,944 bis Station 1,047

(Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt)
fest.

Der Landschaftsverband Rheinland ist gem. § 44 StrWG NW Straßenbaulastträger der festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gründe:

Die vorhandene Bebauung in Niederkrüchten-Dam an der L 372 macht aufgrund des § 5 StrWG NW die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Rheinischen Straßenbauamtes Mönchengladbach, Mühlenstraße 63, 4050 Mönchengladbach 2 (Rheydt), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 7. Juni 1985

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 168

297

Aufgebot von Sparkassenbüchern (19328376 u. 14650741)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassenbücher Nr. 19328376 u. 14650741 beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, spätestens bis zum 10. 9. 1985 ihre Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 10. Juni 1985

Stadt-Sparkasse
Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 168

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf
Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den
Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonne-
mentszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw.
31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben,
bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungs-
präsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden
Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.